

Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GnO NW)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Titel: Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GnO NW)

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Amtliche Abkürzung: GnO NW

Gliederungs-Nr.: 321

Normtyp: Gesetz

(Inhaltsverzeichnis und amtliche Hinweise wurden ausgeblendet)

§ 1 GnO NW – Geltungsbereich

(1) Die Gnadenordnung gilt für das Gnadenverfahren bei Rechtsfolgen, die wegen einer rechtswidrigen Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) durch strafrichterliche Entscheidung eines Gerichts des Landes Nordrhein-Westfalen in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Landes verhängt worden sind oder sich kraft Gesetzes aus einer solchen Entscheidung ergeben.

(2) Die Gnadenordnung gilt ferner für das Gnadenverfahren bei Rechtsfolgen, die wegen einer mit Geldbuße bedrohten Handlung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) durch Erkenntnis einer Justizbehörde des Landes Nordrhein- Westfalen verhängt oder angeordnet worden sind, und bei Ordnungs- und Zwangsmitteln (einschließlich der Erzwingungshaft), die durch eine solche Behörde festgesetzt worden sind; bei Zwangsmitteln jedoch nur in den Fällen, in denen die Anordnung, zu deren Durchsetzung die Zwangsmittel dienen sollten, befolgt worden ist.

(3) Für Ansprüche der Staatskasse auf Zahlung von Kosten (Gebühren und Auslagen) gilt die Gnadenordnung in den Fällen des § 45 Abs. 1 .

§ 2 GnO NW – Inhalt des Begnadigungsrechts

Das Begnadigungsrecht umfasst die Befugnis, die in § 1 bezeichneten Rechtsfolgen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder ihre Vollstreckung auszusetzen.

§ 3 GnO NW – Gnadenbehörden

Gnadenbehörden sind:

- a) die Gnadenstellen bei den Landgerichten,
- b) die Vollstreckungsbehörden,
- c) die Generalstaatsanwälte.

§ 4 GnO NW – Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Bearbeitung des Gnadenverfahrens sind sachlich zuständig

1. die Gnadenstelle, wenn das Amtsgericht oder das Landgericht im ersten Rechtszug entschieden hat und nicht die Bewilligung von Strafausstand Gegenstand des Gnadenverfahrens ist,
2. die Vollstreckungsbehörde, wenn die Bewilligung von Strafausstand Gegenstand des Gnadenverfahrens ist,

3. der Generalstaatsanwalt, wenn das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Landes entschieden hat.

(2) Sind Gegenstand eines Gnadenverfahrens Entscheidungen, die das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Landes getroffen hat, und Entscheidungen anderer Gerichte, so ist Gnadenbehörde nur der Generalstaatsanwalt.

§ 5 GnO NW – Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Bearbeitung des Gnadenverfahrens ist örtlich zuständig

- a) die Gnadenstelle bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung im ersten Rechtszug ergangen ist; im Falle der Verweisung einer Sache durch das Revisionsgericht an ein anderes Gericht (§ 354 Abs. 2 StPO) die Gnadenstelle, die für das Gericht zuständig ist, an das die Sache verwiesen worden ist,
- b) die Vollstreckungsbehörde, die zur Vollstreckung der Entscheidung berufen ist oder der die Vollstreckung oblag, bevor sie nach § 451 Abs. 3 Satz 2 StPO oder § 85 JGG an eine Staatsanwaltschaft oder einen Jugendrichter außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben worden ist; der Jugendrichter am Sitz des erkennenden Gerichts, dem vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben übertragen sind, wenn die Einleitung der Vollstreckung einem Jugendrichter außerhalb Nordrhein-Westfalens obliegt.
- c) der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 . Bei Gesamtstrafen bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach der des Gerichts, das die Gesamtstrafe gebildet hat.

(2) Betrifft ein Gnadengesuch (§ 8 Abs. 1) oder eine Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) mehrere Strafverfahren und wären nach Absatz 1 deshalb mehrere Gnadenbehörden örtlich zuständig, so wird das Gnadenverfahren nur von einer Gnadenbehörde durchgeführt. Ihre Zuständigkeit ergibt sich, vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 2 , aus einer sinngemäßen Anwendung des § 462a Abs. 3 Satz 2, 3 der Strafprozessordnung . Dies gilt auch, wenn von Amts wegen andere Strafverfahren in das Gnadenverfahren einbezogen werden (§ 7 Abs. 3). Die nach den Sätzen 1 und 2 begründete Zuständigkeit endet mit dem endgültigen Abschluss des Gnadenverfahrens (§ 22 Abs. 4 Satz 2 und 3). Ist bedingte Strafaussetzung bewilligt worden, so bleibt die Gnadenbehörde vorbehaltlich der Regelung in § 38 auch für die innerhalb der Bewährungsfrist zu treffenden Maßnahmen und für die Schlussentscheidung (§ 36) zuständig. Erledigt sich vor der Berichterstattung oder vor der Entscheidung des Gnadenverfahrens die Gnadenfrage für das Strafverfahren, das die Zuständigkeit der Gnadenbehörde begründet hat, so kann die Gnadenbehörde das Verfahren an die dann in sinngemäßer Anwendung des § 462a Abs. 3 Satz 2, 3 der Strafprozessordnung zuständige Gnadenbehörde abgeben, wenn die weitere Bearbeitung des Gnadenverfahrens durch die zunächst damit befasste Gnadenbehörde untunlich ist.

§ 6 GnO NW – Ausübung des Begnadigungsrechts bei Gesamtstrafen, in die Einzelstrafen verschiedener Gerichtsbarkeiten einbezogen sind

(1) Bei Gesamtstrafen, in die Einzelstrafen von Gerichtsbarkeiten des Bundes und eines Landes oder von Gerichtsbarkeiten mehrerer Länder einbezogen sind, steht die Ausübung des Gnadenrechts allein dem Staat zu, dessen Gerichtsbarkeit das Gericht bei der Entscheidung über die Gesamtstrafe ausgeübt hat.

(2) Ist die Gesamtstrafe von einem Gericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Landes gebildet worden, obliegt die Bearbeitung des Gnadenverfahrens der nach den §§ 4 und 5 zuständigen Gnadenbehörde.

§ 7 GnO NW – Prüfung der Gnadenfrage und Vertraulichkeit des Gnadenverfahrens

(1) Die Gnadenfrage wird auf Antrag oder von Amts wegen geprüft.

(2) Gericht, Staatsanwaltschaft, Vollstreckungsleiter und Leiter der Vollzugsanstalt oder Einrichtung, in der sich der Verurteilte zum Vollzuge einer Freiheitsstrafe oder einer sonstigen freiheitsentziehenden Rechtsfolge (§ 1 Abs. 1) befindet, regen bei der zuständigen Gnadenbehörde die Einleitung eines Gnadenverfahrens an, wenn sie einen Gnadenerweis für angezeigt halten.

(3) Die Gnadenbehörde prüft in jeder Lage eines Gnadenverfahrens von Amts wegen, ob auch andere in derselben Strafsache verurteilte Personen oder Verurteilungen in anderen Strafsachen in das Gnadenverfahren einzubeziehen sind.

(4) Das Gnadenverfahren ist vertraulich. Die Gnadenvorgänge unterliegen mit Ausnahme des nach § 39 Abs. 5 anzulegenden Sonderhefts nicht der Akteneinsicht.

(5) Stellen, die nicht befugt sind, einen Gnadenerweis zu erteilen, sollen sich aller Äußerungen enthalten, die geeignet sind, bei dem Verurteilten, seinen Angehörigen oder seinem Bevollmächtigten Hoffnung auf einen Gnadenerweis zu erwecken.

§ 8 GnO NW – Gnadengesuche

(1) Gnadengesuche können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Zur Entgegennahme mündlicher Gesuche sind die Geschäftsstellen der Gnadenbehörden, der Staatsanwaltschaften und der Amtsgerichte verpflichtet. Dem Gnadengesuch sollen Belege für die zu seiner Begründung aufgestellten Behauptungen (z.B. Arbeits- und Verdienstbescheinigung, ärztliches Zeugnis) beigelegt werden (§ 11 Abs. 2).

(2) Der Weg der Gnade ist nicht dazu bestimmt, einen Rechtsbehelf zu ersetzen oder die Vollstreckung zu hemmen. Wendet sich der Verurteilte gegen den Schuldspruch oder die Angemessenheit der Entscheidung, so ist ihm anheim zu geben, den zulässigen Rechtsbehelf einzulegen. Eingaben, die als Rechtsbehelfe aufgefasst werden können, sind unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Geht ein Gnadengesuch bei einer unzuständigen Justizbehörde ein, so leitet diese es unverzüglich der zuständigen Gnadenbehörde zu. Behörden, die nach § 12 eine Stellungnahme abzugeben haben, nehmen nach Möglichkeit bereits bei der Weiterleitung zu dem Gnadengesuch Stellung und fügen diesem die für das Gnadenverfahren bedeutsamen Vorgänge (Sachakten, Vollstreckungsheft, Gnadenheft, Bewährungsheft) bei, soweit sie solche Akten in Verwahrung haben. Gibt der Leiter der Vollzugsanstalt das Gnadengesuch eines Gefangenen weiter, so teilt er auch das Aktenzeichen der Straftaten, die Strafzeitberechnung, die Strafen, die unmittelbar vor der zurzeit vollstreckten verbüßt worden sind, und die Anschlussstrafen mit.

(4) Ein Gnadengesuch, für dessen Bearbeitung Gnadenbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen nach den §§ 1 und 6 nicht zuständig sind, ist an die zuständige Gnadenbehörde des Bundes oder des Landes abzugeben, dessen Behörde die Entscheidung getroffen hat, auf die sich das Gnadengesuch bezieht.

§ 9 GnO NW – Einfluss von Gnadengesuchen auf die Vollstreckung

(1) Gnadengesuche (§ 8 Abs. 1), Gnadenanregungen (§ 7 Abs. 2) und Einwendungen (§ 21) hemmen die Vollstreckung nicht.

(2) Kommt ein Aufschub oder eine Aussetzung der Vollstreckung nicht nach anderen Vorschriften in Betracht, so kann die Gnadenbehörde bis zur Entscheidung über einen Gnadenerweis oder über Einwendungen die Vollstreckung oder die weitere Vollstreckung einstellen, wenn erhebliche Gnadengründe glaubhaft vorgebracht werden und dem Verurteilten durch die alsbaldige oder die weitere Vollstreckung der Strafe oder Maßregel schwere, nicht zumutbare Nachteile drohen, die bei Bewilligung eines Gnadenerweises nicht wieder beseitigt werden könnten.

(3) Die Einstellung ist unzulässig, wenn der Verurteilte der Flucht verdächtig ist, es sei denn, dass ein Gnadenerweis für die ganze Strafe zu erwarten ist. Wenn die Strafverbüßung oder der Freiheitsentzug auf Grund einer Maßregel der Besserung und Sicherung bereits begonnen hat oder solange sich der Verurteilte wegen einer anderen Strafe in Haft befindet oder wegen einer anderen Maßregel untergebracht ist, kommt die Einstellung nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

(4) Ist eine Begnadigung bereits abgelehnt worden, so darf die Vollstreckung nur eingestellt werden, wenn neue erhebliche Gnadengründe glaubhaft vorgebracht werden. Hat der Träger des Gnadenerweises, der Justizminister oder der Generalstaatsanwalt einen Gnadenerweis abgelehnt, so bedarf die Einstellung der Vollstreckung der Zustimmung des Justizministers bzw. des Generalstaatsanwalts. Die Zustimmung soll in der Regel fernmündlich oder fernschriftlich eingeholt werden. Ermittlungen dürfen zuvor nur angestellt werden, wenn sie für die Entscheidung über die Einstellung der Vollstreckung unerlässlich sind.

§ 10 GnO NW – Vorrang von Entscheidungen des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde

(1) Entscheidungen des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde, durch die dem Ziel eines Gnadengesuchs (§ 8 Abs. 1) oder einer Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) entsprochen werden kann, haben grundsätzlich Vorrang vor dem Gnadenverfahren. Die Gnadenbehörde prüft daher Eingaben darauf, ob dem Ziel der Eingabe durch eine Entscheidung des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde entsprochen werden kann (z.B. in den Fällen der §§ 45b , 56a Abs. 2 Satz 2 , der §§ 56e , 57 , 57a , 67 Abs. 3 , der §§ 67a bis 67c , 67d Abs. 2 , der §§ 68c bis 68e , 69a Abs. 7 , des § 70a StGB ; des § 35 BtMG ; des § 14a Abs. 2 WStG ; des § 22 Abs. 2 Satz 2 , des § 23 Abs. 1 Satz 3 , des § 28 Abs. 2 Satz 2 , des § 57 Abs. 1 , der §§ 86 bis 89 JGG ; der §§ 455 , 456 , 456a Abs. 1 , des § 456c Abs. 2 , des § 458 Abs. 3 , der §§ 459a , 459c Abs. 2 , der §§ 459d , 459f , 459g Abs. 2 , des § 463 Abs. 4 StPO ; der §§ 93 , 95 Abs. 2 , des § 96 Abs. 2 , 3 , des § 97 Abs. 3 , des § 98 Abs. 1 Satz 2 OWiG ; des § 45 StVollstrO ; der Art. 7 , 8 EGStGB).

(2) Kann dem Ziel der Eingabe durch eine Entscheidung des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde entsprochen werden und ist nicht anzunehmen, dass nur eine Entscheidung im Gnadenwege erbeten wird, so leitet die Gnadenbehörde, sofern sie nicht als Vollstreckungsbehörde selbst entscheiden kann, die Eingabe der zuständigen Staatsanwaltschaft zu. Die Staatsanwaltschaft legt die Eingabe mit ihrer Stellungnahme dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Vollstreckungsbehörde vor, sofern sie nicht selbst entscheiden kann. Legt die Staatsanwaltschaft die Sache dem Gericht vor, so bittet sie dieses gleichzeitig, zu der Gnadenfrage Stellung zu nehmen, falls dem Ziel der Eingabe nicht durch eine gerichtliche Entscheidung entsprochen wird.

(3) Verfährt die Gnadenbehörde nach Absatz 2 und entscheidet sie nicht selbst, so teilt sie dem Gesuchsteller unter Hinweis auf diese Vorschrift mit, dass seine Eingabe dem Gericht oder der Vollstreckungsbehörde über die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt wird. Zugleich sind dem Gesuchsteller die zuständige Staatsanwaltschaft und das mit der Sache zu befassende Gericht oder die zur Entscheidung berufene Vollstreckungsbehörde bekannt zu geben. Die Benachrichtigung soll ferner den Hinweis enthalten, dass dem Gesuchsteller die Entscheidung des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde mitgeteilt und das Gnadenverfahren als erledigt angesehen wird, falls eine Entscheidung getroffen wird, die dem Ziel des Gnadengesuchs entspricht.

(4) Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die Gnadenbehörde unverzüglich über das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens oder über die Entschließung der Vollstreckungsbehörde.

(5) Wird durch die Entscheidung des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde dem Ziel des Gnadengesuchs nicht entsprochen, so prüft die Gnadenbehörde die Gnadenfrage abschließend und teilt dem Gesuchsteller ihre Entscheidung mit (§ 18).

(6) Hat die Gnadenbehörde zunächst als Vollstreckungsbehörde zu entscheiden, so kann sie ihre Entscheidung mit der Prüfung der Gnadenfrage verbinden. Wird in diesen Fällen dem Ziel des Gnadengesuchs insgesamt nicht entsprochen, so ist der Gesuchsteller darauf hinzuweisen, dass das Gesuch sowohl nach den für die Vollstreckung geltenden Vorschriften als auch unter dem Gesichtspunkt der Gnade geprüft worden ist.

§ 11 GnO NW – Ermittlungen

(1) Die Gnadenbehörden haben alle für die Beurteilung des Einzelfalles wesentlichen Ermittlungen schnell und möglichst gleichzeitig vorzunehmen und dabei auch Feststellungen darüber zu treffen, ob bei Ablehnung eines weiter gehenden Gnadenerweises die Bewilligung von Strafausstand (§ 40) in Betracht kommt. Befindet sich der Verurteilte in einer Vollzugsanstalt oder in einer Einrichtung (§ 7 Abs. 2), so wird in der

Regel deren Leiter gehört (§ 12 Abs. 1 Buchstabe c); auf seine Stellungnahme kann verzichtet werden, wenn seit dem Beginn des Vollzuges oder seit einer früheren Äußerung erst eine verhältnismäßig kurze Zeit verstrichen ist. Die Stellungnahmen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft (§ 12 Abs. 1 Buchstabe a), b), Abs. 2) sollen nur ausnahmsweise vor Durchführung der sonstigen Ermittlungen eingeholt werden.

(2) Die Gnadenbehörde kann dem Gesuchsteller oder dem Verurteilten aufgeben, Unterlagen beizubringen, z.B. Arbeits- und Verdienstbescheinigungen, ärztliche Atteste, behördliche Zeugnisse oder Gutachten, Urkunden, Bescheinigungen der Finanzbehörden über seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse oder eine Erklärung, dass er mit einer Auskunfterteilung durch die Finanzbehörde einverstanden ist.

(3) Bei den Ermittlungen ist im Interesse des Verurteilten mit Vorsicht und Schonung zu verfahren. Es ist dabei tunlichst zu vermeiden, dass andere Personen von der Verurteilung Kenntnis erhalten und der Verurteilte dadurch Nachteile für seine soziale Stellung oder sein Fortkommen erleidet. Soweit die Gnadenbehörde die Ermittlungen nicht selbst durchführt, soll sie damit möglichst die Gerichtshilfe beauftragen.

(4) Sind nicht Freiheitsstrafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung Gegenstand des Gnadenverfahrens, so bestimmt die Gnadenbehörde Art und Umfang der Ermittlungen; auf die Einholung der Stellungnahmen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft (§ 12 Abs. 1 Buchstabe a), b), Abs. 2) darf jedoch nicht verzichtet werden. Betrifft das Gnadenverfahren die Bewilligung von Strafausstand, so ist § 42 zu beachten.

(5) Bei offensichtlich aussichtslosen Gnadengesuchen können Ermittlungen ganz unterbleiben.

§ 12 GnO NW – Stellungnahme des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und des Leiters der Vollzugsanstalt

(1) Die Gnadenbehörde ersucht, soweit sie nicht nach § 11 Abs. 1 , 4 und 5 und § 42 davon absehen kann, um Stellungnahme zur Gnadenfrage

- a) das Gericht, und zwar
 - aa) das Gericht des ersten Rechtszuges oder das Gericht, an das die Sache gem. § 354 StPO verwiesen worden ist, wenn auf Strafe oder eine sonstige Rechtsfolge erkannt worden ist,
 - bb) das Berufungsgericht, wenn sein Urteil in der rechtlichen Würdigung oder in der Festsetzung der Rechtsfolgen von dem Urteil im ersten Rechtszug abweicht,
 - cc) die Strafvollstreckungskammer, wenn der Verurteilte zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt hat oder im Zeitpunkt des Ersuchens in einem Monat verbüßt haben wird oder wenn die Strafvollstreckungskammer bereits in der Sache über die Aussetzung der Vollstreckung entschieden hat,
 - dd) den Vollstreckungsleiter, der die Aufgaben der Strafvollstreckungskammer wahrnimmt (§ 82 Abs. 1 Satz 2 JGG), wenn der Verurteilte Jugendstrafe verbüßt; in Eilfällen kann der Vorsitzende des Gerichts die Stellungnahme abgeben;
- b) die Staatsanwaltschaft,
- c) den Leiter der Vollzugsanstalt oder der Einrichtung (§ 7 Abs. 2), in der sich der Verurteilte befindet oder in der Strafsache, die Gegenstand des Gnadenverfahrens ist, zur Strafverbüßung oder zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung zuletzt befunden hat, wenn Gegenstand des Gnadenverfahrens eine Freiheitsstrafe, Jugendarrest oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung ist.

(2) Bei Gesamtstrafen bedarf es, sofern nicht nach Absatz 1 Buchstabe a) cc) die Stellungnahme der Strafvollstreckungskammer einzuholen ist, nur der Anhörung des Gerichts, das die Gesamtstrafe gebildet hat, und der Staatsanwaltschaft, die die Bildung der Gesamtstrafe beantragt hat, im Falle des § 5 Abs. 2 nur der Anhörung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, die nach der in § 462a Abs. 3 Satz 2, 3 der Strafprozessordnung enthaltenen Regel zuständig wären. Die für die übrigen Strafen zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften sind zu hören, wenn es wegen der Bedeutung der übrigen Strafen oder aus

anderen besonderen Gründen angezeigt ist.

(3) Befindet sich der Verurteilte bereits längere Zeit zur Verbüßung einer Strafe oder zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung in einer Vollzugsanstalt oder in einer Einrichtung (§ 7 Abs. 2), so kann der Strafvollstreckungskammer oder dem Vollstreckungsleiter Gelegenheit zur Äußerung im Gnadenverfahren gegeben werden, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 Buchstabe a) cc), dd) zu hören sind.

(4) Die Stellungnahme zur Gnadenfrage ist zu begründen. Der Leiter der Vollzugsanstalt oder der Einrichtung (§ 7 Abs. 2) spricht sich in seiner Stellungnahme vor allem über die Persönlichkeit des Verurteilten und darüber aus, wie sich der Verurteilte im Vollzug führt, welche Wirkungen der Vollzug auf ihn hat, ob erwartet werden kann, dass der Verurteilte außerhalb des Vollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, und ob er im Falle seiner Entlassung voraussichtlich ein geeignetes Unterkommen finden wird. Ferner sind in die Stellungnahme die in § 8 Abs. 3 Satz 3 bezeichneten Angaben aufzunehmen.

(5) In ihren Stellungnahmen zur Gnadenfrage sollen das Gericht, die Staatsanwaltschaft und der Leiter der Vollzugsanstalt oder der Einrichtung (§ 7 Abs. 2) sich auch darüber äußern, ob und ggf. welche Auflagen (§ 29 Abs. 2) und Weisungen (§ 29 Abs. 3) für den Fall der Bewilligung eines Gnadenerweises vorgeschlagen werden.

§ 13 GnO NW – Anhörung sonstiger Behörden und Stellen

(1) Die Gnadenbehörde gibt einem von der Rechtsanwaltschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung in Gnadensachen benannten Rechtsanwalt im Landgerichtsbezirk unter Vorlage der Verfahrensakten und der Gnadenvorgänge Gelegenheit, sich zu dem Gnadengesuch (§ 8 Abs. 1) oder der Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) zu äußern.

(2) Behörden, Stellen und amtlich bestellten Personen, deren Äußerung für die Entscheidung der Gnadenfrage Bedeutung haben kann, soll die Gnadenbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Es werden in der Regel zu hören sein: der für den Verurteilten bestellte Bewährungshelfer, bei bestehender Führungsaufsicht die Führungsaufsichtsstelle, in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen das Jugendamt in Außenwirtschafts- und Steuerstrafsachen die zuständige Finanzbehörde, in Münzstrafsachen die Deutsche Bundesbank und bei Beleidigung und Körperverletzung in den Fällen des § 194 Abs. 3 und des § 232 Abs. 2 des Strafgesetzbuches der amtliche Vorgesetzte, der den Strafantrag gestellt hat.

(3) Ist Gegenstand des Gnadenverfahrens eine Bußgeldsache, so soll der zuständigen Verwaltungsbehörde Gelegenheit gegeben werden, ihre Belange auch im Gnadenverfahren geltend zu machen. Sind mehrere Verwaltungsbehörden sachlich zuständig, so wählt die Gnadenbehörde die Verwaltungsbehörde aus, deren Einschaltung wegen ihrer besonderen Sachkunde sachdienlich erscheint. Bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr ist eine Anhörung in der Regel entbehrlich.

(4) Bei Beamten und Behördenangestellten soll die vorgesetzte Dienstbehörde, im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst die letzte vorgesetzte Dienstbehörde gehört werden.

(5) § 11 Abs. 4 und 5 und § 42 bleiben unberührt. Von der Anhörung anderer Stellen kann auch dann abgesehen werden, wenn durch die Einholung der Stellungnahmen das Gnadenverfahren in einer für den Verurteilten unzumutbaren Weise verzögert würde.

§ 14 GnO NW – Prüfung der bedingten Strafaussetzung

(1) Die Gnadenbehörde prüft Gnadengesuche (§ 8 Abs. 1) und Gnadenanregungen (§ 7 Abs. 2) unabhängig von dem gestellten Antrag auch darauf, ob anstatt des beantragten Gnadenerweises bedingte Aussetzung der Vollstreckung angezeigt ist.

(2) Ist die Gnadenbehörde, welche die Bewilligung bedingter Aussetzung der Vollstreckung für angezeigt hält, nur für das Gnadenverfahren bei Strafausstand zuständig, so legt sie ihre Vorgänge der für das Gnadenverfahren bei bedingter Aussetzung der Vollstreckung zuständigen Gnadenbehörde zur Prüfung vor.

§ 15 GnO NW – Berichterstattung

(1) Nach Abschluss der Ermittlungen berichtet die Gnadenbehörde unter Beifügung ihrer Stellungnahme dem Träger des Gnadenrechts bzw. dem Justizminister, wenn

- a) dem Träger des Gnadenrechts die Entscheidung der Gnadenfrage vorbehalten ist,
- b) der Justizminister sich allgemein oder im Einzelfall die Entscheidungen der Gnadenfrage vorbehalten hat,
- c) die Gnadenbehörde einen Gnadenerweis für angezeigt hält, zu dessen Bewilligung sie selbst nicht ermächtigt ist, oder
- d) eine der in § 12 Abs. 1 oder in § 13 Abs. 1 genannten Stellen einen Gnadenerweis befürwortet und die Vorlage der Vorgänge bei dem Justizminister für den Fall verlangt, dass die Gnadenbehörde den befürworteten Gnadenerweis ablehnen will; des Berichts bedarf es jedoch nicht, wenn lediglich die Bewilligung von Strafausstand (§ 40) befürwortet worden war oder die Gnadenbehörde bedingte Aussetzung der Vollstreckung nach den §§ 25 , 26 , 37 oder 46 bewilligt, obwohl sich die befürwortende Stelle für die Umwandlung, die Ermäßigung oder den Erlass ausgesprochen hatte.

(2) Berichte an den Träger des Gnadenrechts sind diesem über den Justizminister vorzulegen.

§ 16 GnO NW – Form des Berichtes

(1) Bei der Berichterstattung wird der Vordruck Gn 1 verwendet, sofern sich nach den besonderen Umständen nicht eine andere Berichtsform empfiehlt.

(2) Über mehrere durch dieselbe Entscheidung verurteilte Personen kann in einem Vordruck berichtet werden, wenn darunter nicht die Übersichtlichkeit leidet. Ist über die Gnadenfrage nur für einen Verurteilten zu berichten, sind aber Mitverurteilte vorhanden, so spricht sich der Bericht auch über die den Mitverurteilten erteilten Gnadenerweise und für den Fall, dass für Mitverurteilte ein Gnadenerweis in Betracht kommt, über ihre Gnadenwürdigkeit und den Stand der Vollstreckung bei ihnen aus.

(3) Ist in derselben Sache bereits berichtet worden, so kann unter Hinweis auf den früheren Bericht ein abgekürzter Bericht ohne Benutzung des Vordrucks erstattet werden. Inzwischen eingetretene Änderungen (z.B. Berechnung der Strafzeit, Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt) sind mitzuteilen.

(4) Mit dem Bericht, dem ein Doppel beizufügen ist, werden vorgelegt:

- a) die Gnadenakten,
- b) die Sachakten, bei Gesamtstrafen auch für alle Einzelstrafen,
- c) sonstige Akten nach dem Ermessen der berichtenden Behörde,
- d) eine Auskunft aus dem Zentralregister nach dem neuesten Stand,
- e) eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister, wenn eine Verkehrsstrafsache oder eine Bußgeldsache wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit Gegenstand des Gnadenverfahrens ist.

(5) Ist dem Träger des Gnadenrechts zu berichten, so ist dem Bericht neben dem Berichtsdoppel ein weiteres Überstück beizufügen.

(6) Können einzelne Akten nicht alsbald vorgelegt werden, so darf die Berichterstattung deshalb nicht verzögert werden.

§ 17 GnO NW – Entscheidung durch die Gnadenbehörde

(1) Ist nicht nach § 15 oder § 41 Abs. 3 zu berichten und ist das Gnadengesuch (§ 8 Abs. 1) oder die Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) auch nicht in anderer Weise erledigt worden, so ist die Gnadenbehörde

ermächtigt, einen Gnadenerweis abzulehnen.

(2) Die für die ablehnende Entscheidung maßgeblichen Erwägungen legt die Gnadenbehörde in einem Vermerk zu den Gnadenvorgängen nieder.

§ 18 GnO NW – Bekanntmachung der Entscheidung

(1) Erteilt die Gnadenbehörde einen Gnadenerweis, so macht sie die Entscheidung dem Verurteilten bekannt. Die Bekanntmachung geschieht durch Übersendung oder Übergabe eines Bescheides, der die Entscheidung wiedergibt, oder durch ihre mündliche Bekanntgabe. Ist der Verurteilte nicht der Gesuchsteller, so wird auch diesem die Entscheidung mitgeteilt, frühestens jedoch gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Verurteilten.

(2) Lehnt die Gnadenbehörde einen Gnadenerweis ab, so macht sie die Entscheidung dem Gesuchsteller nach Absatz 1 Satz 2 bekannt. In geeigneten Fällen soll sie die Entscheidung kurz begründen.

(3) Hat eine der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Behörden und Stellen die Einleitung eines Gnadenverfahrens angeregt, so wird sie über dessen Ergebnis durch die Vorlage des Gnadenheftes unterrichtet. Bei Erteilung eines Gnadenerweises geschieht die Unterrichtung frühestens jedoch gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Verurteilten. Die Mitteilungspflicht nach § 19 bleibt unberührt.

(4) Wird bedingte Aussetzung der Vollstreckung bewilligt, obwohl ein weiter gehender Gnadenerweis beantragt war, so wird dem Gesuchsteller bei der Bekanntmachung der Entscheidung zugleich mitgeteilt, dass das weiter gehende Gesuch als erledigt betrachtet wird.

(5) Der Gnadenbehörde obliegt auch die Bekanntmachung der Gnadenentscheidungen, die der Träger des Gnadenrechts oder der Justizminister getroffen hat. Die Absätze 1, 2 Satz 1, 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Bei Entscheidungen der Gnadenbehörde ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Entscheidung auf Grund der durch den Justizminister erteilten Ermächtigung ergeht.

(7) Für schriftliche Bescheide dürfen Vordrucke nicht verwendet werden. Die Bescheide sind in einem verschlossenen Umschlag zu versenden.

§ 18a GnO NW – Öffentliche Zustellung

(1) Kommt die öffentliche Zustellung einer Gnadenentscheidung durch eine Gnadenbehörde in Betracht, so richten sich die Anordnung und die Durchführung der öffentlichen Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213/SGV. NW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Verfügt die Gnadenbehörde nicht über eine eigene Aushangtafel, so bedient sie sich der Aushangtafel des Gerichts, dem sie angehört oder zugeordnet ist. Die Gnadenbehörde bei einer Zweigstelle bedient sich der Aushangtafel des Gerichts am Sitz der Zweigstelle.

§ 19 GnO NW – Mitteilungen im Gnadenverfahren

(1) Die Gnadenbehörde teilt die Gnadenentscheidung mit

- a) der Vollstreckungsbehörde, wenn die Gnadenbehörde nicht selbst Vollstreckungsbehörde ist,
- b) dem Leiter der Vollzugsanstalt oder der Einrichtung (§ 7 Abs. 2), in der sich der Verurteilte befindet oder zuletzt befunden hat,
- c) dem Bewährungshelfer, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt ist oder unterstellt wird,
- d) dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter und dem Jugendamt, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Gnadenentscheidung minderjährig ist.

(2) Die Bewilligung eines Gnadenerweises darf den in Absatz 1 bezeichneten Personen und Stellen frühestens gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Verurteilten mitgeteilt werden.

(3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 sind durch Übersendung einer Abschrift - im Falle des Buchstaben a) einer beglaubigten Abschrift - des Bescheides, den der Gesuchsteller nach § 18 erhält, oder der Entscheidung zu bewirken. Die Mitteilungen nach Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) sind in einem verschlossenen Umschlag zu versenden.

(4) Sonstige Mitteilungen aus Anlass eines Gnadenverfahrens (z.B. auf Grund des Bundeszentralregistergesetzes - § 16 BZRG -, der Vorschriften über das Verkehrszentralregister - § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 13b Abs. 2 Satz 2 StVZO - oder der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen) obliegen der Vollstreckungsbehörde. Absatz 2 gilt für diese Mitteilungen entsprechend.

§ 20 GnO NW – Bewilligung von Gnadenerweisen unter einer Bedingung

Ein Gnadenerweis kann unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung gewährt werden. In einem solchen Fall überwacht die Gnadenbehörde den Eintritt der Bedingung. Tritt die Bedingung ein, so stellt die Gnadenbehörde dies in einem Vermerk zu den Gnadenvorgängen fest und trifft die erforderlichen weiteren Maßnahmen. § 43 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 21 GnO NW – Einwendungen

(1) Werden gegen eine ablehnende Gnadenentscheidung einer Gnadenbehörde Einwendungen erhoben, so entscheidet,

- a) wenn sich die Einwendungen ausschließlich gegen die Entscheidung über den Erlass oder die Erstattung von Gerichtskosten und Kosten der Strafvollstreckung (§ 45 Abs. 1) richten, der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts,
- b) wenn sich die Einwendungen gegen die Versagung von Strafausstand (§ 40) richten, der zuständige Generalstaatsanwalt, falls er nicht selbst entschieden hat,
- c) in allen übrigen Fällen der Justizminister.

(2) Der Bericht wird in der durch § 16 vorgeschriebenen Form erstattet. In den Bericht sind die für die ablehnende Entscheidung maßgeblich gewesenen Erwägungen (§ 17 Abs. 2) aufzunehmen. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte können für die ihnen zu erstattenden Berichte eine von § 16 abweichende Form zulassen.

§ 22 GnO NW – Registerführung

(1) Die Geschäftsstellen der Gnadenbehörden führen für Gnadensachen das Register Gns nach dem Vordruck Gn 2. Das Register wird jahrgangsweise geführt.

(2) In das Register werden die bei der Gnadenbehörde eingehenden Gnadengesuche (§ 8 Abs. 1), die Gnadennregungen (§ 7 Abs. 2) und die sonstigen von der Gnadenbehörde zu bearbeitenden Gnadensachen eingetragen.

(3) Für jeden Verurteilten wird eine besondere Nummer des Registers benutzt, auch wenn ein Gnadengesuch (§ 8 Abs. 1) oder eine Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) mehrere Verurteilte betrifft. In diesem Falle werden die Kontrollvermerke in Spalte 7, wenn nicht eine getrennte Behandlung für jeden Verurteilten eingeleitet wird, nur bei einer Nummer angebracht, auf die bei den anderen verwiesen wird.

(4) Weitere Gesuche oder Anregungen, die dieselbe Person und dieselbe Verurteilung betreffen, sind nur darin besonders einzutragen, wenn das Gnadenverfahren vor dem Eingang der weiteren Eingabe bereits endgültig abgeschlossen war. Das Gnadenverfahren ist endgültig abgeschlossen mit dem Eingang einer

Mitteilung nach § 10 Abs. 4 , sofern eine Entscheidung getroffen worden ist, die dem Ziel des Gnadengesuchs entspricht, ferner mit der Bekanntmachung der Gnadenentscheidung nach § 18 oder mit der Erledigung des Gnadenverfahrens auf andere Weise. Werden gegen die von der Gnadenbehörde getroffenen Entscheidungen Einwendungen erhoben, so gilt das Gnadenverfahren nicht als endgültig abgeschlossen. Die Einwendungen sind mit dem Datum ihres Eingangs in Spalte 7 zu vermerken. Ferner ist in Spalte 7 das Datum der auf die Einwendung ergangenen Entscheidung zu vermerken und der Buchstabe "Ä" anzufügen, wenn die angegriffene Entscheidung der Gnadenbehörde zumindest teilweise abgeändert worden ist. Wird nach dieser Vorschrift ein Eingang neu eingetragen, so wird bei der früheren Eintragung in Spalte 7 auf die neue Nummer verwiesen.

(5) Ist dem Verurteilten bedingte Strafaussetzung bewilligt worden, so ist die Zurücknahme (§ 31) oder der Widerruf des Gnadenerweises (§ 34 Abs. 4 , § 36 Abs. 2 , § 38) oder der Erlass der ausgesetzten Strafe (§ 36 Abs. 1 , § 38) in der Spalte 7 bei der Nummer des Registers zu vermerken, unter der die bedingte Strafaussetzung bewilligt worden ist.

(6) Zu dem Register wird ein alphabetisches, auf die laufenden Nummern des Registers verweisendes Namensverzeichnis nach den Namen der Verurteilten geführt.

§ 23 GnO NW – Anlegung der Akten, Aktenzeichen und Aufbewahrung der Akten

(1) Schriftstücke, die das Gnadenverfahren betreffen, werden nicht in die Sachakten eingeklebt, sondern zu einem für jeden Verurteilten anzulegenden Gnadenheft vereinigt. Zu dem Gnadenheft, das für das erste Gnadengesuch (§ 8 Abs. 1) oder für die erste Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) gebildet worden ist, werden alle späteren Vorgänge über denselben Verurteilten, die dieselbe Strafsache betreffen, auch dann genommen, wenn die Sache erneut in das Register eingetragen wird.

(2) Gesuche, die lediglich Gerichtskosten und Kosten der Strafvollstreckung betreffen, sind nur dann zu dem Gnadenheft zu nehmen, wenn der Gnadenbehörde nach § 45 die Bearbeitung des Gesuches obliegt.

(3) Das Aktenzeichen des Heftes wird aus dem Registerzeichen Gns und der Nummer im Register für Gnadensachen (§ 22) unter Beifügung der durch einen Schrägstrich getrennten abgekürzten Jahreszahl gebildet (z.B. Gns 136/76). Erhält ein Gnadenheft eine neue Nummer, so wird die frühere Nummer auf der Hülle des Heftes durchgestrichen.

(4) Auf der ersten Umschlagseite des Gnadenheftes werden Name und Wohnung des Verurteilten sowie das Aktenzeichen angegeben. Hat der Träger des Gnadenrechts oder der Justizminister Berichterstattung angeordnet, so wird ein entsprechender Vermerk auf der ersten Umschlagseite auffällig angebracht.

(5) Das Gnadenheft wird grundsätzlich bei den Sachakten aufbewahrt. Ist die Gnadenstelle Gnadenbehörde, so bleibt das Gnadenheft zunächst bei ihr. Ist dem Verurteilten bedingte Strafaussetzung bewilligt worden, gibt die Gnadenstelle das Gnadenheft ein Jahr nach der Schlussentscheidung (§ 36), in allen anderen Fällen ein Jahr nach dem endgültigen Abschluss des Gnadenverfahrens (§ 22 Abs. 4) zu den Sachakten. Sind Sachakten nicht vorhanden oder werden diese von einer Behörde außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verwahrt, verbleibt das Gnadenheft endgültig bei der Gnadenbehörde.

(6) Das Gnadenheft wird mit den Sachakten vernichtet. In den Fällen des Absatzes 5 Satz 4 bestimmt sich die Dauer der Aufbewahrungszeit für das Gnadenheft nach den für Strafakten geltenden Aufbewahrungsfristen.

§ 24 GnO NW – Statistische Erhebungen

(1) Die Gnadenstellen und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf legen für jedes Kalenderjahr je einen Bericht über ihre Tätigkeit in Gnadensachen und über die Zahl und die Art der im Kalenderjahr bewilligten bedingten Strafaussetzungen (§§ 25 bis 39) vor. Die Berichte des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf umfassen nur Gnadensachen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 mit Ausnahme der Gnadenverfahren, die Strafausstand betreffen.

(2) Die Berichte werden dem Justizminister bis zum 15. Februar des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres unter Verwendung der Vordrucke Gn 3 und Gn 4 unmittelbar vorgelegt. Die Gnadenstelle legt dem

Präsidenten des Landgerichts, dem die Gnadenstelle angegliedert ist, eine Abschrift des Berichts über ihre Tätigkeit in Gnadensachen (Vordruck Gn 3) vor.

§ 25 GnO NW – Bewilligung bedingter Strafaussetzung

(1) Die Gnadenstellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen unter Bewilligung einer Bewährungsfrist auszusetzen und in Aussicht zu stellen, dass die Strafe, soweit ihre Vollstreckung ausgesetzt ist, bei Bewährung erlassen wird.

(2) Die Ermächtigung gilt nicht für Gnadensachen,

- a) in denen die Entscheidung der Gnadenfrage dem Träger des Gnadenrechts vorbehalten ist,
- b) in denen der Justizminister sich allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung der Gnadenfrage oder die Bewilligung eines Gnadenerweises vorbehalten hat,
- c) die im Gnadenwege umgewandelte oder ermäßigte Rechtsfolgen zum Gegenstand haben.

§ 26 GnO NW – Bedingte Strafaussetzung bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe

(1) Die Gnadenstellen sind ermächtigt, die Vollstreckung nach allgemeinem Strafrecht erkannter Freiheitsstrafen und Restfreiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr ganz oder teilweise bedingt auszusetzen. Bei Gesamtstrafen ist deren Höhe maßgebend. Handelt es sich um mehrere Freiheitsstrafen oder Restfreiheitsstrafen, so gilt die Ermächtigung nur, wenn die Summe der noch zu verbüßenden Strafen ein Jahr nicht übersteigt.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 entfällt

- a) bei Freiheitsstrafen und bei Restfreiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten, wenn das Gericht und die Staatsanwaltschaft der bedingten Strafaussetzung widersprechen,
- b) bei Freiheitsstrafen und bei Restfreiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft der Strafaussetzung widersprechen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Zur Aussetzung von mehr als der Hälfte der Strafe oder der Summe der Strafen sind die Gnadenstellen im Rahmen des Absatzes 1 nur befugt, wenn

- a) bei Strafen von nicht mehr als sechs Monaten das Gericht oder die Staatsanwaltschaft,
- b) bei Strafen von mehr als sechs Monaten das Gericht und die Staatsanwaltschaft die Strafaussetzung befürworten.

(4) Gericht im Sinne von Absatz 2 und 3 ist das nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 Satz 1 um Stellungnahme zu ersuchende Gericht, Staatsanwaltschaft die nach § 12 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Satz 1 um Stellungnahme zu ersuchende Staatsanwaltschaft.

§ 27 GnO NW – Bedingte Strafaussetzung bei Geldstrafen

(1) Die Gnadenstellen sind ermächtigt, Geldstrafen und Restgeldstrafen von nicht mehr als dreihundertsechzig Tagessätzen ganz oder teilweise bedingt auszusetzen.

(2) Sind Freiheits- und Geldstrafen nebeneinander verhängt worden, so gilt die Ermächtigung nur, wenn die Summe der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafen und der Tagessätze ein Jahr nicht übersteigt. Bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

§ 28 GnO NW – Dauer der Bewährungszeit

- (1) Die Dauer der Bewährungszeit ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessen. Sie soll mindestens eineinhalb und darf höchstens fünf Jahre betragen.
- (2) Die Bewährungszeit kann im Rahmen des Absatzes 1 durch die Gnadenbehörde verlängert werden. § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Eine nachträgliche Verkürzung der Bewährungszeit ist zulässig, wenn Führung und Haltung des Verurteilten bereits vor Ablauf der Bewährungszeit die sichere Erwartung rechtfertigen, dass er künftig keine Straftaten mehr begehen wird.

§ 29 GnO NW – Auflagen und Weisungen

- (1) Bei Bewilligung bedingter Strafaussetzung können Auflagen und Weisungen erteilt werden, denen der Verurteilte während der Dauer der Bewährungszeit nachzukommen hat.
- (2) Auflagen sollen dazu dienen, dem Verurteilten sein Fehlverhalten deutlich zu machen, und ihn dazu anhalten, für das begangene Unrecht Genugtuung zu leisten, insbesondere den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Dem Verurteilten kann auch die Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten der Staatskasse oder einer gemeinnützigen Einrichtung binnen bestimmter Frist, ggf. in angemessenen Teilzahlungen, auferlegt werden. Die Frist kann nachträglich, jedoch nicht über das Ende der Bewährungszeit hinaus, verlängert werden.
- (3) Weisungen sollen dem Verurteilten helfen, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen. Weisungen können sich insbesondere auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit, Freizeit, Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder Umgang des Verurteilten beziehen. Einem besonders gefährdeten oder hilfsbedürftigen Verurteilten kann die Weisung erteilt werden, sich einem Bewährungshelfer zu unterstellen. Wird zum Bewährungshelfer eine Person bestellt, die nicht als hauptamtlicher Bewährungshelfer tätig ist, so belehrt die Gnadenbehörde den Bewährungshelfer über seine Aufgaben und verpflichtet ihn zu ihrer Erfüllung. Im Einzelnen ist Abschnitt H der AV des JM vom 2.1.1968 (4260-I A. 1 - JMBL. NW. S. 26 -) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Durch Auflagen und Weisungen dürfen keine unzumutbaren Anforderungen an den Verurteilten gestellt werden.
- (5) Bei Bewilligung bedingter Strafaussetzung können Auflagen und Weisungen auch nachträglich und auch zusätzlich erteilt werden. Auflagen und Weisungen können geändert werden, wenn die Änderung erforderlich ist, um den mit der Strafaussetzung zur Bewährung verfolgten Zweck zu erreichen. Für das Verfahren gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 30 GnO NW – Belehrung

- (1) Die Gnadenbehörde erläutert dem Verurteilten den bewilligten Gnadenerweis. Sie belehrt ihn über das Wesen der bedingten Strafaussetzung (§§ 25 bis 29 , §§ 31 bis 34 und § 36), die Bedeutung der Bewährungszeit, die erteilten Auflagen und Weisungen (§ 29) und insbesondere darüber, dass er mit dem Widerruf des Gnadenerweises rechnen muss, wenn er die Auflagen und Weisungen nicht erfüllt oder wenn er es bei der Auferlegung eines Geldbetrages zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung unternimmt, die Geldauflage als freiwillige Spende steuerlich abzusetzen. Ist dem Verurteilten die Zahlung eines Geldbetrages auferlegt worden, so ist er ferner darauf hinzuweisen, dass ihm aus der Zahlung des Geldbetrages kein Recht auf einen späteren endgültigen Gnadenerweis erwächst und dass im Falle eines Widerrufs kein Anspruch auf Rückzahlung des Geldbetrages besteht. Der Verurteilte ist anzuhalten, während der Bewährungszeit der Gnadenbehörde und für den Fall der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer auch diesem jeden Wohnungswechsel anzuzeigen. Erforderlichenfalls wirkt die Gnadenbehörde darauf hin, dass der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit eine in ihrem Bezirk wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.
- (2) Der Verurteilte soll nach Möglichkeit mündlich belehrt werden. Befindet er sich an einem anderen Ort als dem Sitz der zuständigen Gnadenbehörde, so kann eine andere Gnadenbehörde, das Amtsgericht, das

Jugendamt oder eine sonstige Behörde um die Belehrung ersucht werden. In Fällen von geringerer Bedeutung kann von einer mündlichen Belehrung abgesehen werden.

(3) Ist der Verurteilte im Zeitpunkt der Belehrung minderjährig, so sind der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter aufzufordern, der Belehrung beizuwohnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Auflagen und Weisungen nachträglich erteilt, geändert oder ergänzt werden oder wenn eine Bewährungszeit verlängert wird (§ 28 Abs. 2 Satz 1 , § 29 Abs. 5 Satz 1 und 2 , § 31 Abs. 1 , § 34 Abs. 4 Satz 4 , § 36 Abs. 3).

§ 31 GnO NW – Zurücknahme der Aussetzung

(1) Werden nachträglich Umstände bekannt, die bei Würdigung des Wesens der bedingten Strafaussetzung zu ihrer Versagung geführt hätten, so kann die Gnadenbehörde den Gnadenerweis zurücknehmen oder andere und weitere Auflagen und Weisungen erteilen sowie die Bewährungszeit verlängern.

(2) Vor der Entscheidung ist der Verurteilte zu hören. Betrifft der Gnadenerweis eine Freiheitsstrafe und sind hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Aussetzung zurückgenommen wird, so kann die vorherige Anhörung unterbleiben, wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalls die Gefahr besteht, dass sich der Verurteilte der Strafvollstreckung entziehen werde.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 sind zu begründen und dem Verurteilten mit einer Belehrung über das Beschwerderecht nach § 39 Abs. 2 vor der Vollstreckung zuzustellen oder gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Ist der Gnadenerweis zurückgenommen worden, so legt die Gnadenbehörde die Vorgänge in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde zur Prüfung vor, ob zunächst Vollstreckungsmaßnahmen zu treffen sind. Hält die Vollstreckungsbehörde dies für erforderlich, so wird die Zurücknahme des Gnadenerweises mit der Ladung zum Strafantritt oder spätestens mit der Vollstreckung eines Haftbefehls dem Verurteilten bekannt gemacht.

§ 32 GnO NW – Auswirkungen einer Gesamtstrafenbildung auf die für einbezogene Einzelstrafen bewilligte bedingte Strafaussetzung

(1) Ist eine Strafe bedingt ausgesetzt worden, die als Einzelstrafe in eine Gesamtstrafe einbezogen wird, so wird die Strafaussetzung mit der Bildung der Gesamtstrafe unwirksam. Die Gnadenfrage für die Gesamtstrafe ist jedoch von Amts wegen zu prüfen. In dem Gnadenverfahren ist Gelegenheit zur Stellungnahme auch der Gnadenbehörde zu geben, die den Gnadenerweis für die Einzelstrafe bewilligt hatte.

(2) Hatte der Träger des Gnadenrechts oder der Justizminister die bedingte Strafaussetzung bewilligt, so ist dem Justizminister in der durch § 16 vorgeschriebenen Form zu berichten.

§ 33 GnO NW – Einziehung von Geldauflagen

(1) Ist dem Verurteilten bedingte Strafaussetzung unter der Auflage bewilligt worden, einen Geldbetrag zu Gunsten der Staatskasse zu zahlen, so zieht die Vollstreckungsbehörde den Geldbetrag ein.

(2) Die Bewilligung von Teilzahlungen, die Verlängerung von Zahlungsfristen und die Bearbeitung von Gesuchen um Erlass der Geldauflage sind der Gnadenbehörde vorbehalten. Die Entscheidung teilt sie der Vollstreckungsbehörde nach § 19 Abs. 1 Buchstabe a) mit.

(3) Wird der Geldbetrag nicht oder nicht fristgerecht gezahlt, so unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Gnadenbehörde. Die Zahlung des Geldbetrages ist der Gnadenbehörde ebenfalls anzuzeigen.

(4) Ist dem Verurteilten die Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auferlegt worden, so fordert die Gnadenbehörde ihn auf, den Geldbetrag unmittelbar an die gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Die Gnadenbehörde bestimmt zugleich, wie der Verurteilte der Gnadenbehörde die Erfüllung der Auflage nachzuweisen hat. Sie weist den Verurteilten darauf hin, dass die gemeinnützige Einrichtung keine Teilzahlungen und keine Verlängerung von Zahlungsfristen bewilligen kann.

§ 34 GnO NW – Überwachung und Widerruf

- (1) Die Gnadenbehörde überwacht während der Bewährungszeit die Führung des Verurteilten, insbesondere prüft sie, ob der Verurteilte den erteilten Auflagen und Weisungen nachkommt. Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so berichtet dieser in Abständen von längstens sechs Monaten über die Führung des Verurteilten. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) In Fällen von geringer Bedeutung, in denen keine Auflagen und Weisungen erteilt worden sind, kann von der Überwachung abgesehen werden.
- (3) Die Justizbehörden, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden und die Vollzugsanstalten, sowie die Einrichtungen (§ 7 Abs. 2) haben der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, wenn ihnen bekannt wird, dass der Verurteilte sich nicht bewährt.
- (4) Wird der Gnadenbehörde bekannt, dass der Verurteilte sich nicht bewährt, insbesondere den Auflagen und Weisungen nicht nachkommt, so widerruft sie nach Vornahme etwa noch erforderlicher Ermittlungen die bedingte Strafaussetzung. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. In Ausnahmefällen kann die Gnadenbehörde von dem Widerruf absehen. Sie kann Auflagen und Weisungen (§ 29) erteilen sowie die Bewährungszeit verlängern (§ 28 Abs. 2).
- (5) Für die Entscheidungen nach Absatz 4 gilt § 31 Abs. 3 sinngemäß.

§ 35 GnO NW – Schlussermittlungen

- (1) Vor der Entscheidung über den Erlass der Strafe ermittelt die Gnadenbehörde, ob sich der Verurteilte bewährt hat. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) In Fällen von geringer Bedeutung kann von besonderen Ermittlungen abgesehen werden, wenn der Gnadenbehörde bekannt ist, dass der Verurteilte die Auflagen und Weisungen erfüllt hat, bei dem Zentralregister eine weitere Strafnachricht oder eine Anfrage, die auf ein anhängiges Verfahren schließen lässt, nicht eingegangen ist, und auch im Übrigen keine Tatsachen zur Kenntnis der Gnadenbehörde gelangt sind, die zum Widerruf der bedingten Strafaussetzung Veranlassung geben könnten.

§ 36 GnO NW – Schlussentscheidung

- (1) Die Gnadenbehörden sind ermächtigt, die Strafe, soweit ihre Vollstreckung ausgesetzt ist, nach Ablauf der Bewährungszeit zu erlassen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat.
- (2) Die Gnadenbehörde widerruft die bedingte Strafaussetzung, wenn sich der Verurteilte nicht bewährt hat. Der Widerruf ist zulässig, solange die Strafe noch nicht erlassen ist. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Bestehen nach dem Ergebnis der Schlussermittlungen Bedenken, die Strafe zu erlassen, so kann dem Verurteilten unter Verlängerung der Bewährungszeit im Rahmen des § 28 Abs. 1 und unter Erteilung von Auflagen und Weisungen (§ 29) nochmals eine Möglichkeit zur Bewährung gegeben werden. Bei der Belehrung (§ 30) ist der Verurteilte auch über die Bedenken zu unterrichten, die gegen den Erlass der Strafe bestehen.
- (4) Für die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 31 Abs. 3 entsprechend.

§ 37 GnO NW – Sonstige Fälle der bedingten Aussetzung der Vollstreckung

- (1) Die Gnadenstellen sind ermächtigt,
- a) Geldbußen von nicht mehr als eintausend Deutsche Mark,
 - b) Ordnungsgeld von nicht mehr als fünfhundert Deutsche Mark,
 - c)

- den Verfall oder die Einziehung, wenn der Wert der verfallenen oder eingezogenen Gegenstände eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt, und
- d) die Abführung von Mehrerlös oder Restmehrerlös von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark ganz oder teilweise unter Bewilligung einer Bewährungszeit bedingt auszusetzen.

(2) Die §§ 25 , 28 bis 36 und § 39 gelten sinngemäß.

§ 38 GnO NW – Bewilligung bedingter Strafaussetzung durch den Träger des Gnadenrechts oder den Justizminister

(1) Für die durch den Träger des Gnadenrechts oder den Justizminister bewilligte bedingte Strafaussetzung gilt Folgendes:

- a) Die Belehrung (§ 30), die Einziehung von Geldauflagen (§ 33), die Überwachung (§ 34 Abs. 1 bis 3) und die Schlussermittlungen (§ 35) sind von der Gnadenbehörde wie bei einer von ihr selbst gewährten bedingten Strafaussetzung durchzuführen.
- b) Die Verlängerung (§ 28 Abs. 2) oder Verkürzung (§ 28 Abs. 3) einer von dem Träger des Gnadenrechts oder dem Justizminister festgesetzten Bewährungszeit steht nur der Stelle zu, die den Gnadenerweis bewilligt hat.
- c) Auflagen und Weisungen (§ 29), die der Träger des Gnadenrechts oder der Justizminister bei Bewilligung des Gnadenerweises in bestimmter Form erteilt hat, kann nur die Stelle ändern, die den Gnadenerweis bewilligt hat. Auch die nachträgliche oder zusätzliche Erteilung von Auflagen und Weisungen ist der Stelle vorbehalten, die den Gnadenerweis bewilligt hat, wenn die Auflagen und Weisungen bei Bewilligung des Gnadenerweises in bestimmter Form erteilt worden sind oder diese Stelle davon abgesehen hat, für die Bewährungszeit Auflagen und Weisungen zu erteilen oder ihre Erteilung der Gnadenbehörde zu überlassen.
- d) Die Zurücknahme eines Gnadenerweises (§ 31) ist der Stelle vorbehalten, die den Gnadenerweis bewilligt hat.
- e) Bei einer durch den Träger des Gnadenrechts bewilligten bedingten Strafaussetzung entscheidet über den Widerruf des Gnadenerweises (§ 36 Abs. 2) der Träger des Gnadenrechts, über den Erlass der Strafe der Justizminister. Zur Erteilung und Änderung von Auflagen und Weisungen (§ 29) ist die Gnadenbehörde ermächtigt, soweit diese Maßnahmen nicht nach Buchstabe c) dem Träger des Gnadenrechts vorbehalten sind.
- f) Bei einer von dem Justizminister bewilligten bedingten Strafaussetzung ist die Gnadenbehörde zum Erlass der Strafe (§ 36 Abs. 1), zum Widerruf des Gnadenerweises (§ 34 Abs. 4 , § 36 Abs. 2) sowie zur Erteilung und Änderung von Auflagen (§ 29) ermächtigt, soweit diese Maßnahmen nicht nach Buchstabe c) dem Justizminister vorbehalten sind.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn der Träger des Gnadenrechts oder der Justizminister die bedingte Aussetzung der Vollstreckung von anderen Rechtsfolgen bewilligt hat, die auf Entscheidungen von Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen beruhen.

(3) Hält die Gnadenbehörde eine Maßnahme für angezeigt, die sie nicht selbst treffen kann, so berichtet sie der Stelle, der die Entscheidung über die Maßnahme vorbehalten ist. Für die Berichterstattung gelten § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 bis 6 .

§ 39 GnO NW – Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) gegen die Zurücknahme einer bedingten Strafaussetzung (§ 31 Abs. 1), ihren Widerruf (§ 34 Abs. 4 Satz 1 , § 36 Abs. 2) oder eine den Verurteilten belastende Änderung eines Gnadenerweises (§ 28 Abs. 2 Satz 1 , § 29 Abs. 5 , § 31 Abs. 1 , § 34 Abs. 4 Satz 4 , § 36 Abs. 3) durch die Gnadenbehörde kann erst gestellt

werden, nachdem ein Beschwerdeverfahren vorausgegangen ist.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zugang des Bescheides über eine Entscheidung der Gnadenbehörde nach Absatz 1 schriftlich bei dieser einzulegen. Die Beschwerde soll begründet werden.

(3) Hält die Gnadenbehörde die rechtzeitige Beschwerde für begründet, kann sie ihr durch Wiederherstellung des ursprünglichen Gnadenerweises abhelfen.

(4) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen und erledigt sie sich auch nicht auf andere Weise, legt die Gnadenbehörde die Vorgänge dem Justizminister nach § 16 mit einem Bericht nach Vordruck Gn 1 zur Entscheidung vor. In der Spalte VIII des Berichts sind auch die Umstände darzustellen, die zu der mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung geführt haben.

(5) Wird gegen die Beschwerdeentscheidung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so legt die Gnadenbehörde ein Sonderheft zum Gnadenheft an, zu dem alle die angefochtene Entscheidung betreffenden Schriftstücke, insbesondere eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des ursprünglichen Gnadenerweises, die Unterlagen über die der angefochtenen Entscheidung vorausgegangenen Ermittlungen und Mitteilungen, die angefochtene Entscheidung und der Nachweis über ihren Zugang zu nehmen sind. Das Sonderheft erhält das Aktenzeichen des Gnadenhefts mit dem Zusatz "AgE".

(6) Bis zur Entscheidung des Justizministers über die Beschwerde stellt die Gnadenbehörde die Vollstreckung der Strafe einstweilen ein. Ist eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken und wird diese bereits vollstreckt oder soll sie im Anschluss an eine in Kürze endende Vollstreckung einer anderen Strafe vollstreckt werden, so ist bei einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde fernmündlich oder fernschriftlich die Entscheidung des Justizministers über die einstweilige Einstellung der Vollstreckung einzuholen.

§ 40 GnO NW – Begriffsbestimmung

(1) Die nicht durch gesetzliche Vorschriften zugelassene vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe (Strafausstand) ist Ausübung des Begnadigungsrechts, gleichviel, ob die Aussetzung vor dem Vollzug der Strafe (Strafaufschub) oder während ihres Vollzugs (Strafunterbrechung) bewilligt wird.

(2) Gesetzliche Regelungen über Aufschub und Unterbrechung sind namentlich getroffen in § 47 Abs. 2 , § 307 Abs. 2 , § 360 Abs. 2 , §§ 455 , 456 , 456c , 458 Abs. 3 , § 459a , § 459g Abs. 2 , § 463 Abs. 4 der Strafprozessordnung .

§ 41 GnO NW – Ermächtigung zur Bewilligung von Strafausstand bei Freiheits- und Geldstrafen

(1) Die Vollstreckungsbehörden sind ermächtigt, bei Freiheits- und Geldstrafen Strafaufschub bis zur Dauer von insgesamt einem Jahr und Strafunterbrechung bis zur Dauer von insgesamt sechs Monaten zu bewilligen. Strafausstand von längerer Dauer können die Generalstaatsanwälte bewilligen. Die Ermächtigungen gelten nicht für Gnadensachen,

- a) in denen die Entscheidung der Gnadenfrage dem Träger des Gnadenrechts vorbehalten ist,
- b) in denen der Justizminister sich allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung der Gnadenfrage oder die Bewilligung eines Gnadenerweises vorbehalten hat.

(2) Der einjährige Zeitraum wird vom Tage der Rechtskraft des Straferkenntnisses an gerechnet. Sind mehrere Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung nach § 460 der Strafprozessordnung auf eine Gesamtstrafe zurückgeführt worden, so ist für die Berechnung der Frist das in die Gesamtstrafe einbezogene Straferkenntnis maßgebend, das zuletzt rechtskräftig geworden ist. Ist eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe oder neben einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt worden, so wird für die Geldstrafe in den einjährigen Zeitraum die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte die Freiheitsstrafe verbüßt oder in welcher die mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Ist die Aussetzung einer Freiheitsstrafe oder eines

Strafrestes zur Bewährung widerrufen worden, so ist für die Fristberechnung vom Tage der Rechtskraft der Widerrufsentscheidung auszugehen.

(3) Hält der Leitende Oberstaatsanwalt oder der Jugendrichter als Vollstreckungsbehörde die Bewilligung von Strafausstand über die Fristen des Absatzes 1 Satz 1 hinaus für angezeigt, so berichtet er dem zuständigen Generalstaatsanwalt in der durch § 16 vorgeschriebenen Form. Der Generalstaatsanwalt kann für die Berichterstattung eine von § 16 abweichende Form zulassen.

§ 42 GnO NW – Ermittlungen vor der Entscheidung über die Bewilligung von Strafausstand

(1) Vor der Entscheidung über die Gewährung von Strafausstand sind um Stellungnahme zur Gnadenfrage zu ersuchen

- a) die Staatsanwaltschaft, falls sie nicht selbst Gnadenbehörde ist,
- b) der Leiter der Vollzugsanstalt, falls der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt. Im Übrigen bestimmt die Gnadenbehörde Art und Umfang der Ermittlungen, für die § 11 gilt.

(2) Sind bereits aus anderem Anlass Ermittlungen zur Gnadenfrage durchgeführt worden, die eine Entscheidung über die Gewährung von Strafausstand ermöglichen, so kann die Gnadenbehörde diese Entscheidung treffen, ohne weitere Ermittlungen durchzuführen und ohne erneut die Stellungnahmen nach Absatz 1 einzuholen.

§ 43 GnO NW – Anordnung, Überwachung, Zurücknahme und Widerruf

(1) Strafausstand wird auf bestimmte Zeit und in der Regel nur widerruflich bewilligt. Strafausstand kann unter einer Bedingung (§ 20) gewährt oder von einer Sicherheitsleistung oder der Erfüllung anderer Anordnungen abhängig gemacht werden.

(2) Werden nachträglich Umstände bekannt, die bei Würdigung des Wesens des Strafausstands zu dessen Versagung geführt hätten, so kann der Gnadenerweis zurückgenommen oder der Fortbestand von einer Bedingung oder der Erfüllung anderer Anordnungen im Sinne des Absatzes 1 abhängig gemacht werden. Die Entscheidung ist der Stelle vorbehalten, die den Strafausstand bewilligt hat. Hält die Vollstreckungsbehörde eine Entscheidung nach Satz 1 für angezeigt, so berichtet sie in den Fällen, in denen sie die Entscheidung nicht selbst treffen kann, der zuständigen Stelle.

(3) Die Überwachung des Eintritts der Bedingungen und der Erfüllung der Anordnungen obliegt der Vollstreckungsbehörde.

(4) Wird eine Anordnung nicht erfüllt, so widerruft die Vollstreckungsbehörde den Strafausstand, es sei denn, der Gnadenerweis ist vom Träger des Gnadenrechts bewilligt worden. Über den Widerruf unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Stelle, die den Strafausstand bewilligt hat. In allen anderen Fällen ist der Widerruf der Stelle vorbehalten, die den Gnadenerweis gewährt hat, Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(5) Für die Zurücknahme und den Widerruf nach Absatz 2 und 4 gelten § 31 Abs. 2 und 3 sowie § 39 sinngemäß.

§ 44 GnO NW – Sonstige Fälle des Aufschiebs und der Unterbrechung der Vollstreckung im Wege der Gnade

Die besonderen Vorschriften des Abschnittes über den Strafausstand gelten sinngemäß für den gnadenweisen Aufschieb und die gnadenweise Unterbrechung

- a) der Vollstreckung von Jugendarrest,
- b) der Vollstreckung von Geldbußen,

- c) der Vollstreckung von mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung,
- d) der Vollstreckung des Verfalls und der Einziehung,
- e) der Abführung von Mehrerlös und
- f) der Vollstreckung von Ordnungsmitteln.

§ 45 GnO NW – Zuständigkeit zur Bearbeitung von Gnadengesuchen in Kostensachen

(1) Gnadengesuche (§ 8 Abs. 1) und Gnadenanregungen (§ 7 Abs. 2), die den Erlass oder die Erstattung von der Staatskasse zustehenden Kosten zum Gegenstand haben, werden von den Gnadenbehörden nur dann bearbeitet, wenn sie mit einem noch nicht erledigten Gnadenverfahren wegen der Bewilligung eines sonstigen Gnadenerweises verbunden sind oder im Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung ist auch die AV des Justizministers vom 17. März 1970 (5602 - I C 24) - JMBl. NW S. 78 - in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) In allen anderen Fällen sind die Gesuche oder Anregungen dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) vorzulegen, der das Weitere nach den Vorschriften über den Erlass von Kosten im Bereich der Rechtspflege veranlasst.

§ 46 GnO NW – Ermächtigung der Gnadenstelle zu Gnadenerweisen in Kostensachen

Die Gnadenstellen sind zum Erlass, zur bedingten Aussetzung und zur Anordnung der Erstattung von der Staatskasse zustehenden Kosten in demselben Umfang ermächtigt wie die Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) durch die AV des Justizministers vom 17. März 1970 (5602 - I C 24) - JMBl. NW S. 78 - in der jeweils geltenden Fassung.